

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Climate Change Management
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(SPO-M-CC)
vom 28. September 2020
geändert durch Satzung vom 21. Juli 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Präambel

¹Der gemeinsam von den Fakultäten Landschaftsarchitektur, Wald und Forstwirtschaft und Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme getragene englischsprachige Masterstudiengang Climate Change Management verfolgt das Ziel der Vermittlung von spezifischen Fach- und Managementkompetenzen im Bereich Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. ²Die Absolventen sollen die Fähigkeit erlangen, Klimaschutz- und –anpassungskonzepte auf unterschiedlichen maßstäblichen Ebenen der Landschaft zu entwickeln. ³Abweichend von Satz 1 können Wahlpflichtmodule auch in deutscher Sprache belegt werden, soweit der/ die Studierende über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2) verfügt.

³Der Masterstudiengang Climate Change Management stellt eine Ergänzung und Vertiefung von nationalen und internationalen Bachelorstudienangeboten im Bereich Landnutzung wie Landschaftsarchitektur, Forstingenieurwesen, Landwirtschaft sowie vergleichbarer Studiengänge dar.

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Climate Change Management hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, wissenschaftliche Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen hochqualifizierten Berufstätigkeit in nationalen und internationalen Consultings, Behörden, Entwicklungsorganisationen und Forschungseinrichtungen befähigt werden. ³Des Weiteren sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu planen, durchzuführen und zu beurteilen. ⁴Dadurch ist der Abschluss sowohl berufs-

als auch forschungsqualifizierend.

- (2) ¹Das Studium berücksichtigt wissenschaftliche und anwendungsorientierte Inhalte, wobei einer konsequenten Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis besondere Bedeutung zukommt. ²Dazu werden neben der Vertiefung und Erweiterung des aus dem Bachelorstudiengang vorhandenen Grundlagenwissens anwendungsbezogene Aufgabenstellungen der Berufspraxis bearbeitet. ³Insbesondere wird dabei Wert auf das eigenständige Erkennen von Problemstellungen und das Entwickeln von Lösungsansätzen gelegt. ⁴Dies geschieht unter anderem im Rahmen von Projektarbeiten. ⁵Durch den Studienaufbau und das Modulangebot werden Interdisziplinarität und Praxisbezug gewährleistet. ⁶Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen von Wahlpflichtmodulen zusätzliche Management- und sprachliche Kompetenzen.
- (3) ¹Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen, Leitungs- und Führungspositionen in verschiedenen Organisationen (s. Liste der potentiellen Praktikumsorganisationen) im In- und Ausland erfolgreich auszufüllen.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst in Vollzeit eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.
- (2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
- ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Climate Change Management wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Landnutzung, Umwelt- und Geowissenschaften wie Landschaftsarchitektur, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und verwandten Studiengängen oder durch einen Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
 - ¹Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb Bewerber und Bewerberinnen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates nachzuweisen haben. ²Als Nachweis der Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate akzeptiert:
 - » UNlcert[®] II (Stufe B2 GER)
 - » TOEFL: Test of English as a Foreign Language
Niveau: internet based test 72 - 94 Punkte

- » TOEIC: Test of English for international Communication
Niveau: Listening 400 - 485 Punkte, Reading 450 Punkte
- » IELTS: International English Testing System
Niveau: IELTS Academic min. 5,5 - 6,5 Punkte
- » TELC English
Niveau: B2 Scholl, Business or Technical
- » ESOL Cambridge university: English for Speakers of Other Languages
Niveau:
 - Cambridge English: First (FCE)
 - Certificate in English Language Skills: Vantage
 - Cambridge English: Business Vantage
- » CET: College English Test
Niveau: Band 6
- » Pearson PTE Academic: min. 59 Punkte

³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikates/Bescheinigung oder der Vorlage des Notenblattes oder sonstiger Nachweise (z.B. Hochschulzugangsberechtigung in der betreffenden Sprache), die gleichwertig zu den bereits genannten sind. ⁴Über die Gleichwertigkeit sonstiger Nachweise entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule. ⁵Studienbewerber, deren Muttersprache im Heimatland Englisch ist oder die 6 Jahre eine englischsprachige Schule besucht haben, müssen das englischsprachige Niveau nicht zusätzlich nachweisen.

3. ¹Alle Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Aufnahme des Studienganges hinreichend deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates oder einer vergleichbaren Bestätigung, welche das Sprachniveau A1 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates aufweist. ³Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule. ⁴Soweit der Nachweis nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht werden kann, erfolgt die Immatrikulation unter der auflösenden Bedingung, dass das Sprachniveau A 1 im Laufe des Studiums abgeschlossen und nachgewiesen wird.

§ 4

Nachweis fehlender EC

- (1) ¹Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC, jedoch mindestens 180 EC vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden EC. ²Bei entsprechender Qualifikation der Bewerber kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss des Masterstudienganges 300 EC nicht erreicht werden; die Entscheidung, ob die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft die Prüfungskommission.

- (2) ¹Fehlende EC auf Grund nicht vorhandener Qualifikation (Abs. 1 Satz2), die spätestens zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag an die Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ²Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ³Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Internship

¹die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums, das einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel mindestens 18 Wochen umfasst. ²Das Nähere zum Ablauf des Internship ist in der Anlage und im Studienplan geregelt. ³Die Entscheidung über die Einschlägigkeit und das erfolgreiche Ableisten trifft die Prüfungskommission.

2. einschlägige Berufserfahrung:

¹zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung entspricht bis zu 30 EC. ²Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. ³Die Inhalte des Berufs müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen. ²Die Entscheidung über die Berufserfahrung und deren Einschlägigkeit und Fachbezogenheit trifft die Prüfungskommission.

3. einschlägige Hochschulmodule:

¹Die Prüfungskommission legt fest, welche Module aus dem Lehrangebot der grundständigen Studiengänge der HSWT gemäß den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Vorgaben zum jeweiligen Modul erfolgreich abzulegen sind. ²Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelung der RaPO.

§ 5

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (2) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die Erbringung von insgesamt 30 EC aus den theoretischen Studiensemestern. ²Die Themen der Abschlussarbeiten werden von einem zur Prüfung berechtigten Mitglied einer der am Studiengang beteiligten Fakultäten oder, auf gesonderten Beschluss der Prüfungskommission, einer anderen Fakultät der HSWT ausgegeben. ³Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ⁴Die Masterarbeit kann im In- oder Ausland erstellt werden. ⁵Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ⁶Mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden.

- (3) ¹Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von 45 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Das Kolloquium wird bei der Bewertung der Masterarbeit mit der in der Anlage genannten Quote berücksichtigt.

§ 7 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur setzt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Masterstudiengangs ein. ²Sie besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die beteiligten Fakultäten sollen in der Prüfungskommission vertreten sein.

§ 8 Masterprüfungszeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Zusätzlich wird ein Masterprüfungszeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 9 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt. ²Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Die Studien- und Prüfungsordnung trat in ihrer ersten Fassung zum 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Das Inkrafttreten der Änderungen ist den jeweiligen Änderungssatzungen zu entnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Climate Change an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-CC) in der Fassung vom 21. Juli 2022

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. theoretisches Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen			Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P Vor.	W. M-Note	W. G-Note
356201010	Climate Change	SU, S	4	5		sP	90			1
356201020	Digital Tools	SU, Ü	4	5		StA	10-14 w			1
356221030	Soil & Water Resources and Climate Change	SU, Ü	4	5		StA	10-14 w			1
356201040	Statistics & Dendroecology	SU, Ü	4	4		StA	10-14 w			1
356221050	Project 1 - Data Competence for Climate Change Management	PS	4	5		StA	10-14 w			1
356221800	Electives*	SU, Ü, P, S	4	6		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 10-14 w/ 10-20/ 10-14 w			1
Summen			24	30						6

2. theoretisches Studiensemester										
Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Landschaftsbau und -Management an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-LB)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen			Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P Vor.	W. M-Note	W. G-Note
356222010	Mitigation and Adaptation in Forests and	SU, Ü	4	5		sP	90			1
356222020	Biological Sinks & Technical Solutions	SU, P, S	4	5		StA	10-14 w			1
356222030	Landscape & Landuse Planning; Governance, Law & Economics	SU, Ü	4	5		StA	10-14 w			1
356202040	Project 2 - Planning Solutions	PS	8	10		StA	10-14 w			2
356222050	Biodiversity & Global Ecosystems	S	4	5		StA mit Präs	10-14 w/ 10-20			1
Summen			24	30						6

*Angebot siehe Studienplan

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Praktisches Studiensemester, soweit nach § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 erforderlich										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P Vor.	W. M-Note	W. G-Note
356223010	Internship (Practical Placement)	S		25		StA	10-14 w			0
356223020	Accompanying Course	SU, S	2	5	356223021 356223022	StA Koll	10-14 w 15-45			0
Summen			2	30						0

3. theoretisches Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P Vor.	W. M-Note	W. G-Note
356223000	Master's Thesis (Thesis) (Defence Colloquium)	S		(27) (3)	356223001 356223002	Thesis Koll	6 Monate 45		0,9 0,1	5
Summen			0	30						5

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ¹⁾
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
3.	Studiensemester	praktisch	2	30	0
4.	Studiensemester	theoretisch	0	30	5
Summen			50	120	17

¹⁾ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterung / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: sP=schriftl. Prüfung, mP= mündliche Prüfung, StA = Studienarbeit, PA = Projektarbeit, Koll = Kolloquium
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P Vor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; N = mit Erfolg abzulegender Nachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;
- 10 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 11 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); Bei Wahlpflichtmodulen je 3 EC: Wert 1